

Hübschmann/Hepp/Spitaler, AO/FGO, § 139 FGO Rz. 217). Dementsprechend ist der den (jeweiligen) Verfahrenszug einleitende Antrag sorgfältig zu formulieren. Ansonsten können an und für sich vermeidbare Kosten entstehen, wie eine kürzlich ergangene Entscheidung des Thüringer FG eindrucksvoll belegt.

Kläger beantragte zunächst Festsetzung der Einkommensteuer auf 0 EUR

In einem Verfahren vor dem Thüringer FG (Urteil v. 14.5.2014, 3 K 830/13, Revision eingelegt, Az. beim BFH: VI R 63/14) stritten die Parteien um die Berücksichtigung von Scheidungskosten als außergewöhnliche Belastungen nach § 33 EStG. Im Anschluss an die Klageerhebung hatte der Kläger mit Schreiben vom 8.1.2014 (zunächst) beantragt, die Einkommensteuer und den Solidaritätszuschlag für das Jahr 2011 auf 0 EUR festzusetzen. Damit stand (zunächst) die gesamte Steuerfestsetzung i. H. v. 12.162,51 EUR in Streit.

Herabsetzung des Antrags in mündlicher Verhandlung

In der mündlichen Verhandlung vom 14.5.2014 beantragte der Kläger (nur noch) die Änderung des Einkommensteuerbescheids 2011 in Gestalt der Einspruchsentscheidung dahingehend, dass die Einkommensteuer 2011 unter Berücksichtigung von außergewöhnlichen Belastungen i. H. v. 15.119 EUR herabgesetzt wird. Das FG hat dem Klagebegehren hinsichtlich der Berücksichtigung von Scheidungskosten i. H. v. 13.177 EUR (= **87,15 %** der gesamten Aufwendungen) als außergewöhnliche Belastungen **entsprochen** und die Klage im Übrigen (= **12,85 %** der Gesamtaufwendungen) **abgewiesen**.

Kläger trägt gleichwohl mehr als 70 % der Verfahrenskosten

Wenn ein Beteiligter teils obsiegt und teils unterliegt, sind die Kosten nach § 136 Abs. 1 FGO **verhältnismäßig** zu teilen. In Anwendung dieser Grundsätze hat das FG die Kosten prozentual geteilt, allerdings nicht – wie man auf den ersten Blick meinen könnte – nach dem vorstehenden Obsiegen/Unterliegen-Schlüssel „87,15 % zu 12,85 %“, sondern es hat dem **Kläger 71 %** und dem **Finanzamt 29 %** der Verfahrenskosten auferlegt, da der Kläger durch die Berücksichtigung der Aufwendungen i. H. v. 13.177 EUR nur eine Steuermin- derung von **3.567,94 EUR** erreicht hat. Das ist in Bezug

auf die gesamte Steuerfestsetzung von **12.162,51 EUR** und die (zunächst) angestrebte Steuerfestsetzung von **0 EUR** nur eine „**Erfolgsquote**“ von rd. **29 %**.

Beratungshinweis

Auch im **Rechtsmittelverfahren** (Revisions- und Beschwerdeverfahren) bestimmt sich der Streitwert nach den Anträgen des Rechtsmittelführers (§ 47 Abs. 1 Satz 1 GKG). Bei unverändertem Streitgegenstand ist der Streitwert des Rechtsmittelverfahrens mit dem des ersten Rechtszugs nach § 52 Abs. 1 GKG identisch, d. h. der Streitwert richtet sich nach den gestellten Anträgen, wie sie sich aus dem finanzgerichtlichen Urteil ergeben (BFH, Beschluss v. 9.7.2012, V E 6/11, BFH/NV 2012, S. 1981). Maßgebend ist der im Urteil wiedergegebene Klageantrag, wie er in der **letzten mündlichen Verhandlung** gestellt worden ist. Auf eine abweichende Antragstellung in einem früheren Verfahren – z. B. in der Klageschrift – kommt es hier indes nicht an (BFH, Beschluss v. 9.8.2000, III E 1/98, BFH/NV 2001, S. 604). Allerdings sind die formellen Anträge nicht in allen Fällen ausschlaggebend. Ist aus der Rechtsmittelbegründung zweifelsfrei zu erkennen, dass das Rechtsmittelbegehren über die Anträge hinausgeht, ist der höhere Streitwert maßgebend (BFH, Urteil v. 9.11.1976, VIII R 27/75, BStBl 1977 II, S. 306).

Autor: Dipl.-Finw. Werner Becker, Namborn

Forderungsmanagement Praktischer Ablauf des Factorings

Im Berufsstand hat es sich immer noch nicht allgemein herumgesprochen, dass das Factoring als Forderungsmanagement (s. auch HBR 2/2015) und Finanzierungsform den Steuerberatern uneingeschränkt offensteht.

Seit dem 8. Steuerberatungsänderungsgesetz und der damit verbundenen Änderung des § 64 Abs. 2 StBerG können Steuerberater ihre Forderungen an Dritte abtreten oder zur Einziehung übertragen, wenn der Mandant zuvor sein schriftliches Einverständnis erklärt hat. Wird die Forderung an eine Rechtsanwalts-gesellschaft oder eine Steuerberatungsgesellschaft mit Ausnahmegenehmigung vom Verbot der ge-

Der Honorar-Brief für Steuerberater

werblichen Tätigkeit abgetreten, kann dies hingegen auch ohne Zustimmung des Mandanten erfolgen. Er muss auch nicht vorher darüber informiert werden. Aber nicht nur über die grundsätzliche Möglichkeit, sondern auch hinsichtlich der praktischen Abwicklung besteht noch weitgehend Unklarheit im Berufsstand. Deshalb soll das Procedere nachfolgend kurz (am Beispiel der Verrechnungsstelle DEGEV) dargestellt werden.

Das Factoring hat 3 Funktionen:

- **Liquidität** durch sofortige Auszahlung von 100 % des Bruttorechnungsbetrags,
- **Sicherheit** durch Ausfallschutz und Bonitätsprüfungen der Mandanten und Entlastung durch
- **Auslagerung** des Mahnwesens (gerichtlich und außergerichtlich).

Die **Abwicklung** des Factorings erfolgt üblicherweise durch Abschluss eines Rahmenvertrags sowie nachfolgend einzelner Ausführungsverträge. Der **Rahmenvertrag** regelt die grundsätzlichen schuldrechtlichen Beziehungen der Parteien, insbesondere die Abtretung.

Beratungshinweis

Globalabtretungen an Kreditinstitute sind im Gegensatz zu Globalabtretungen an Berufsgesellschaften unzulässig. Sie verstoßen gegen die berufsrechtliche Verschwiegenheitspflicht nach § 57 Abs. 1 StBerG und zugleich auch gegen § 203 StGB (Verletzung von Privatgeheimnissen). Werden sie gleichwohl abgetreten, sind diese Abtretungen wegen Verstoßes gegen ein gesetzliches Verbot auch nichtig.

Die **Ausführungsverträge** beinhalten die jeweiligen konkreten Forderungsankäufe und bilden damit die Kausalgeschäfte der Forderungsübertragungen. Beim Verkauf einer Forderung im Rahmen des echten Factorings besteht das Verfügungsgeschäft des Kaufvertrags in deren Abtretung nach §§ 398 ff. BGB. Beim unechten Factoring besteht das Verfügungsgeschäft nicht in der Forderungsabtretung, sondern in einer Kreditgewährung. Die Zahlung des „Kaufpreises“ durch den Factor stellt beim unechten Factoring lediglich eine Vorfinanzierung im Rahmen eines Darlehensverhältnisses dar. Die Abtretung der Forderung erfolgt nur erfüllungshalber (§ 364 Abs. 2 BGB). Die nachfolgend auf-

geführten **Unterlagen** werden zwingend für die Annahme des durch die Kanzlei unterbreiteten Angebots zum Abschluss des Factoring-Vertrags benötigt:

- Zulassungsnachweis (aller Berufsträger) der Kanzlei (Kopie der Urkunde oder der Kammerzugehörigkeit)
- Identifikationsnachweis (aller Berufsträger) der Kanzlei (Kopie des Personalausweises mit Vorder- und Rückseite, Handelsregisterauszug – nur bei Kapitalgesellschaften)
- Garantieerklärung für Werthaltigkeit der Forderung
- Negativerklärung aller Banken, mit denen eine Geschäftsbeziehung besteht und die in der Summen- und Saldenliste aufgeführt sind
- BWA des Vor- und des laufenden Geschäftsjahres
- Jahresabschlüsse/§ 4 Abs. 3 EStG-Rechnungen der letzten 2 Jahre
- Summen- und Saldenliste des Vor- und des laufenden Geschäftsjahres
- Aktuelle OPOS-Liste zum Zeitpunkt des Abschlusses des Factoring-Vertrags

1. Rahmenvertrag

Vertragsgegenstand

Zunächst werden die zu erbringenden Dienstleistungen des Factors festgelegt. Dabei handelt es sich grundsätzlich um das **echte Factoring**, bei dem die Forderung kreditversichert ist. Der Delkrederefall tritt z. B. ein, wenn

- ein gerichtliches Insolvenzverfahren eröffnet oder vom Gericht mangels Masse abgewiesen wurde,
- ein vom Gericht festgestellter Schuldenbereinigungsplan angenommen wurde,
- ein außergerichtlicher Liquidations- oder Quotenvergleich mit Schuldnern zustande gekommen ist,
- Maßnahmen der Einzelzwangsvollstreckung des Factors gegen den Schuldner nicht zur vollen Befriedigung geführt haben.

Factoring im stillen oder offenen Verfahren

Beim stillen Factoring wird die Abtretung dem Mandanten gegenüber nicht sofort offengelegt, sondern erst im Rahmen des gerichtlichen Mahnverfahrens. Die Vertragspartner können aber auch vereinbaren, dass das Delkredere vom Steuerberater übernommen wird (**unechtes Factoring**), z. B. wenn der Mandant

nicht versicherungsfähig ist, man jedoch trotzdem die Auszahlung wünscht. Das Risiko des Forderungsausfalls und die Kosten für die gerichtliche Beitreibung sind dann von ihm zu tragen. Einzigartig ist die **Kombination** mit echtem Factoring, hier ist der Liquiditätseffekt am höchsten.

Unabhängig vom Factoring besteht auch die Möglichkeit des **reinen Forderungsmanagements, mit und ohne Ausfallschutz, offen oder still**. In diesem Rahmen kann der Factor Rechnungs- und Mahndruck entweder auf seinem Geschäftsbogen oder dem des Steuerberaters vornehmen. Zudem besteht auch die Möglichkeit, eine mündliche Mahnstufe zu vereinbaren. Dazu ist es notwendig, dass der Steuerberater dem Factor sowohl aktuelle Rufnummer als auch E-Mailadresse seines Auftraggebers übermittelt.

Bruttojahresumsatz als Grundlage

Grundlage des Factorings und v. a. der damit verbundenen Gebühren ist der **angediente** Bruttojahresumsatz. Der Steuerberater muss also weder seinen kompletten Jahresumsatz noch einen irgendwie bezifferten Mindestumsatz andienen. Umsätze von Mandanten, die die Honorare rechtzeitig und in voller Höhe entrichten, müssen nicht unbedingt angedient werden. Insoweit kann das Forderungsmanagement in der Kanzlei verbleiben. Allerdings sollten nicht ausschließlich die schlechten Risiken Gegenstand des Factorings sein.

Einrichten von Limitkonten

Auf der Grundlage des angedienten Bruttojahresumsatzes wird dem Steuerberater ein sog. Kanzlei-Limitkonto eingerichtet. Es beträgt grundsätzlich $1/8$ des angedienten Umsatzes bei einer durchschnittlichen Forderungslaufzeit von 45 Tagen ($45/360 = 1/8$). Das Kanzleilimit kann höher festgelegt werden, z. B. wenn die Forderungslaufzeit von vornherein länger gewählt wird oder bei Kanzleien in Urlaubsregionen mit Saisongeschäft. Das Limit i. H. v. $1/8$ des Bruttojahresumsatzes ist meist ausreichend, da der Bruttojahresumsatz nicht auf einmal erwirtschaftet wird, sondern sukzessive im Verlauf des Wirtschaftsjahres. Insoweit wäre ein dem Bruttojahresumsatz entsprechendes Kanzlei-Limitkonto unnötig.

Der Factor ist verpflichtet, Honorarforderungen bis zur Höhe dieses Limits anzukaufen.

Beispiel

- Angedienter Bruttojahresumsatz: 160.000 EUR
- Kanzlei-Limitkonto $1/8$: 20.000 EUR

Der Factor kauft Forderungen bis 20.000 EUR an. Wenn das Limit erschöpft ist, werden die Forderungen als Abwicklungsforderungen behandelt und nachgekauft, wenn das Kanzleilimit durch Begleichung von Forderungen der Mandanten wieder freigeworden ist. Auf der Grundlage des Ankaufs wird auch dem **Mandanten ein Debitoren-Limit** (z. B. 1.500 EUR) vergeben, bis zu dessen Höhe Forderungen erworben werden. Dies ist wie ein Kontokorrent zu sehen. Zahlt der Mandant zügig binnen 2 Wochen nach Rechnungsdatum, kann theoretisch ein Honorarumsatz von $52/2 = 26 \times 1.500 \text{ EUR} = 39.000 \text{ EUR}$ im echten Verfahren p. a. angekauft und ausgezahlt werden.

Bestimmung der Fälligkeiten

Im Rahmenvertrag legt der Steuerberater auch die Fälligkeit der Honorarforderung fest. Die Bestimmung der Fälligkeit kann für jeden Mandanten individuell erfolgen und jederzeit den aktuellen Mandatsverhältnissen angepasst werden.

Mahnläufe bestimmt der Steuerberater

Ebenfalls im Rahmenvertrag werden die Mahnläufe geregelt. Auch hier bestimmt der Steuerberater selbst, wann und wie oft welcher Mandant gemahnt wird. Diese Bestimmung ist nicht nur bei Vertragsschluss, sondern jederzeit möglich. So kann der Steuerberater individuell auf die wirtschaftliche Situation des Mandanten eingehen und das Mahnwesen entsprechend steuern.

Gebühren

Im Factoringverfahren entstehen Kosten durch

- die Factoringgebühr,
- den Vorfinanzierungszinssatz und
- die Delkredereprüfung.

Die Factoringgebühren liegen inklusive aller Kosten meist um die Skontogrenze von 3%. Je größer der angediente Umsatz, umso geringer die Gebühren (darin enthalten sind die Factoringgebühr, Zinsen für die bevorschusste Forderung, Bonitätsprüfungsgebühren der Mandanten, Druck und Versand von

Der Honorar-Brief für Steuerberater

Mahnungen, Prolongationsgebühren usw.). Auch Flatgebühren inklusive aller Kosten können vereinbart werden. Diese liegen bei 3,5%.

Veritätshaftung der Kanzlei

Der Steuerberater haftet als Verkäufer der Forderung dem Factor gegenüber für den rechtlichen Bestand der Forderung, also dafür, dass die verkaufte Forderung auch tatsächlich besteht. Für den Kauf von Rechten und sonstigen Gegenständen finden nach § 453 Abs. 1 BGB die Vorschriften über den Sachkauf entsprechende Anwendung. Für Mängel von Rechten wird jedoch nur hinsichtlich deren Bestand („Verität“) gehaftet, nicht auch für die sog. „Bonität“.

Beispiel

Der Steuerberater tritt eine Forderung an den Factor ab. Ein Mangel i. S. v. § 434 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BGB läge nur dann vor, wenn die Forderung selbst wertlos ist, also überhaupt nicht existiert (Bestandshaftung: „Verität“), nicht aber, wenn der Schuldner, also der Mandant des Steuerberaters, diese nicht begleichen kann („Bonität“).

Zahlungseingänge

Der Factor richtet für jeden Steuerberater ein eigenes Konto ein. Zahlungen des Mandanten fordert er auf dieses Konto ein. Dadurch wird der direkte Zahlungsrückfluss an den Factor erreicht.

2. Ausführungsverträge

Abtretung der Forderungen

In Ausführung des Rahmenvertrags werden nachfolgend die Honorare im Rahmen des Kanzlei-Limitkontos abgetreten. Das erfolgt durch Übersendung der unterschriebenen Rechnung als PDF-Datei an das Online-Portal des Factors. Der Steuerberater muss also keine Software installieren. Soweit hierdurch das Formerfordernis des § 9 StBVV in Form der eigenhändigen Unterschrift des Steuerberaters in Rede steht, lässt sich dieses Schriftformerfordernis entweder im Rahmen des Steuerberatungsvertrags abbedingen oder später im Fall eines Honorarprozesses bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung nachholen.

Beratungshinweis

Sofern es zum Honorarprozess kommt, sollte der Steuerberater vor Klageerhebung seinem Mandanten die Rechnung sicherheitshalber noch einmal im Original unterschrieben zuleiten (z. B. mit der letzten Mahnung) und im Rahmen des stillen Factorings diesen über die Abtretung informieren, damit Einwendungen gegen die Fälligkeit und damit den Klageanlass definitiv ausgeschlossen sind.

Auszahlung des Kaufpreises

Sobald die Rechnung über das Online-Portal des Factors erfasst ist, erfolgt die Auszahlung des Rechnungsbetrags in voller Höhe ohne Abzüge auf das Konto des Steuerberaters.

Achtung

Hierbei handelt es sich um das Geschäftskonto des Steuerberaters, nicht sein für Zwecke der Zahlung von Mandanten vom Factor eingerichtetes Konto!

I. d. R. ist das Geld spätestens 36 Stunden nach Einreichung der Rechnung für den Steuerberater verfügbar. Zudem kann der Steuerberater sich zu jeder Tages- und Nachtzeit auf dem Online-Portal des Factors über die Zahlungen bzw. Mahnungsstände seines Mandanten informieren und bei Bedarf dem Factor Weisungen hinsichtlich der weiteren Vorgehensweise geben.

3. Forderungsdurchsetzung

Im Rahmen des Forderungsmanagements kann der Factor mit den Mandanten des Steuerberaters auch **Ratenzahlungen oder Stundungen** vereinbaren.

Mahnbescheid/Klage

Falls im außergerichtlichen Verfahren kein Zahlungseingang erfolgt, wird der Factor gerichtliche Hilfe zur Durchsetzung der von ihm angekauften Honorarforderung in Anspruch nehmen. Vor der Einleitung gerichtlicher Maßnahmen gegen einen Mandanten wird zum Schutz des Mandantenverhältnisses von der Kanzlei die Zustimmung hierfür in schriftlicher Form angefordert (E-Mail genügt).

Die Kanzlei hat sodann die Möglichkeit, der Einleitung des gerichtlichen Mahnverfahrens bis spätestens 90 Tage nach Rechnungsfälligkeit der Honorarforderungen der gerichtlichen Beitreibung zuzustimmen und bei eigenem Rechnungsdruck dem Factor die erforderlichen Rechnungen als PDF-Datei zuzusenden. Unterbleibt die Erteilung der Zustimmung oder die Zusendung der benötigten Rechnungskopien im PDF-Format innerhalb des vorgegebenen Zeitrahmens, ist der Steuerberater verpflichtet, die betroffenen Honorarforderungen vom Factor gegen Erstattung des Kaufpreises unter Rückabtretung der Forderung zurückzukaufen.

Nach erfolgloser Durchführung außergerichtlicher Beitreibungsversuche nimmt der Factor nach erfolgter Zustimmung gerichtliche Hilfe zur Durchsetzung dieser Forderungen in Anspruch. Dabei wird auf die üblichen Vorschüsse verzichtet.

Vor der Einleitung gerichtlicher Maßnahmen gegen einen Debitor wird der Steuerberater jedoch unterrichtet und muss dann, wenn er die weitere Beitreibung durch den Factor wünscht, der Einleitung der gerichtlichen Maßnahmen gegen den betreffenden Debitor innerhalb des vorgegebenen Zeitrahmens zustimmen.

4. Fazit

- Das Factoring ist ein effizientes und schlankes Verfahren, die Liquidität der Kanzlei unmittelbar

zu erhöhen und Forderungsausfälle auf ein Minimum zu reduzieren.

- Einige Berufsangehörige gewähren ihren Mandanten Skonto i. H. v. 3%, obgleich sie für 3% die vollen Leistungen des Factorings erhalten könnten, somit das Geld nicht nur gleich auf dem Konto ist, sondern auch das komplette Mahnwesen übernommen wird und das Honorar gegen Ausfall versichert ist. Für die Branche der steuerberatenden Berufe empfiehlt sich auf alle Fälle ein Spezialfactoring – zugeschnitten auf die Bedarfe der jeweiligen Kanzlei.
- Factoring ist in jeder Hinsicht flexibel, was den angedienten Umsatz und die individuelle Steuerung des Mahnverfahrens betrifft.
- Nutzer des Factorings erzielen Vorteile im Hinblick auf die Zahlungsmoral der Auftraggeber sowie Zeiteinsparungen und können vielfach auch die Kreditlinie bei der Hausbank reduzieren.
- Am wichtigsten ist aber die Feststellung, dass die Auftraggeber das Factoring als normalen Vorgang betrachten und sich die Befürchtung der Berufsangehörigen, Mandanten könnten das Mandat kündigen, wenn man sich des Factorings bedient, als absolut grundlos erwiesen hat.
- Bilanzierende Steuerberater haben den Vorteil der Bilanzverkürzung (EK-Quote steigt), die sich positiv auf das Ratingergebnis auswirkt.

Autor: RA Hans-Günther Gilgan, Münster, Geschäftsführer der Dte. W. Rechtsanwalts-gesellschaft

Impressum Honorargestaltung für Steuerberater

Der Honorar-Brief für Steuerberater erscheint monatlich und ist als exklusiver Informations-Dienst Bestandteil der Online-Datenbank „Honorargestaltung für Steuerberater“.

ISSN 1433-0261
Best.-Nr. A03379

© 1972–2015, Haufe-Lexware GmbH & Co. KG
Ein Unternehmen der Haufe Gruppe

Haufe-Lexware GmbH & Co. KG
Munzinger Straße 9, 79111 Freiburg
Telefon: 0761 898-0
www.haufe.de

Kommanditgesellschaft, Sitz und
Registergericht Freiburg, HRA 4408
Komplementäre: Haufe-Lexware Verwaltungs GmbH, Sitz und
Registergericht Freiburg, HRB 5557; Martin Laqua

Geschäftsführung: Isabel Blank, Markus Dränert, Jörg Frey,
Birte Hackenjos, Randolph Jessl, Markus Reithwiesner,
Joachim Rotzinger, Dr. Carsten Thies

HAUFE.

Beiratsvorsitzende: Andrea Haufe

Steuernummer: 06392/11008
USt-IdNr. DE 812398835

Redaktion:
Dipl.-Kfm. Daniel Reisinger (V. i. S. d. P.)
E-Mail: honorargestaltung@haufe.de
Fax-Hotline: 0761 898-993210

Alle Angaben/Daten nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit. Dieser Newsletter sowie alle darin enthaltenen einzelnen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsschutz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen, Auswertungen durch Datenbanken und für die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme.

Herstellung: Andlauer, 77966 Kappel-Grafenhausen
Satz: Fronz Daten Service, 47608 Geldern

